
MOTORRADFAHREN – VERSCHULDEN GEGEN SICH SELBST

Das Landgericht Frankfurt (Main) hat unserer Kanzlei das vollständige Urteil vom 7. September 2007 (in anonymisierter Form) zur Verfügung gestellt. Nachfolgend der unkommentierte Wortlaut.

Landgericht Frankfurt am Main Geschäftsnummer: 2-20 O 88/06 -	lt. Protokoll verkündet am 7.9.2006 _____ JAe. Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
--	---

U r t e i l **Im Namen des Volkes !**

In dem Rechtsstreit

hat die 20. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main

durch Richter am LG Dr. [REDACTED] als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7.9.2006 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in jeweils zu vollstreckender Höhe vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger macht Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall vom 18.9.2005 geltend. Unfallgegner ist der Beklagte.

Der Kläger fuhr nachmittags bei trockener Straße und sonnigem Wetter mit seinem Motorrad Suzuki GSX 1300, amtliches Kennzeichen F [REDACTED] gemeinsam mit dem Zeugen G. und drei weiteren Maschinen von Schmitt zum Sandplacken. Drei Maschinen waren etwas zurückgefallen. Der Zeuge G. fuhr in erster Position, dicht gefolgt von dem Kläger. In einem Abstand von vielleicht 15 m folgte der Zeuge E., der nicht zu der Gruppe gehört, gleichfalls auf einem Motorrad. Alle bogen am Sandplacken nach rechts Richtung Feldbergplateau ein. Vor ihnen fuhr zunächst noch ein Pkw, der aber wenige Meter danach nach rechts in die Straße nach Oberreifenberg abbog. Jetzt hatten die Motorradfahrer freie Fahrt. Zunächst steht nur rechts entlang der Straße Wald und die Sonne bescheint die Straße. Diese ist also hell. Dann steht auch links der Straße Wald. Dieser verschattet schlagartig die Straße. In diesem Bereich befindet sich aus Richtung der Motorradfahrer gesehen links der Straße ein Parkplatz, auf dem durch ein Verkehrsschild am rechten Straßenrand aufmerksam gemacht wird. Von rechts münden in diesem Bereich zwei Wege in die Straße und queren diese. Zunächst in der Höhe eines Wasserwirtschaftsschildes. Es handelt sich um den Limesradweg. Er ist hell bekiest und liegt noch in der helleren Straßenpartie, sodann folgt schon im Schatten neben dem Parkplatzhinweisschild ein weiterer Weg. Schließlich folgt am rechten Straßenrand noch ein Hinweisschild für Wildwechsel. Aus einem dieser Wege, der Kläger behauptet, aus dem Kiesweg - der auch als Deutscher Limes-Radweg beschildert ist -, kam der Beklagte als Radfahrer.

Der Kläger, ebenso wie der Zeuge, bremsten scharf, stürzten und verletzten sich. Ihre Maschinen erlitten erhebliche Schäden. Für diese machen sie den Beklagten verantwortlich. Der Zeuge G. führt einen eigenen Prozess.

Der Kläger behauptet, der Beklagte sei überraschend und ohne anzuhalten plötzlich aus dem Wald gekommen und auf die Straße gefahren. Er hält den Beklagten für allein verantwortlich und begehrt 1.000,00 EUR Schmerzensgeld, im Übrigen Reparaturkosten, Sachverständigengebühren, Arztrechnung und Anwaltskosten, insgesamt 10.136,93 EUR.

Er hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 10.136,93 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 11.10.2005 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er trägt vor, der Kläger und der Zeuge G. seien viel zu schnell gefahren, hätten ihn zu spät bemerkt, er habe ordnungsgemäß auf den Verkehr geachtet. Als die Motorradfahrer bremsen, hätte er die Straße schon gequert, sie hätten also gar nicht bremsen müssen.

Das Gericht hat die Unfallakte beigezogen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung war. Außerdem hat es Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen G. und E.

Auf den übrigen Akteninhalt, insbesondere, die allerdings wohl nicht zur Unfallzeit gefertigten Fotos der Örtlichkeit in der Strafakte, wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage war abzuweisen.

Nach der Beweisaufnahme hält es das Gericht für erwiesen, dass der Kläger den Unfall durch mangelnde Aufmerksamkeit selbst verschuldet hat.

Zwar dürfen an der Unfallstelle 100 km/h gefahren werden und der Kläger will etwa 80 km/h gefahren sein.

Der neutrale Zeuge E. der etwa 15 m hinter dem Kläger fuhr, und die Gegend ebenso gut kennt wie der Kläger und der Zeuge G. achtete im Gegensatz zu diesen auf die Waldwege und den Parkplatz. Ihm war bewusst, dass an einem sonnigen Sonntag immer mit Fußgän-

gern oder Radfahrern zu rechnen ist, die den Parkplatz verlassen oder ansteuern. Anders als der Kläger und der Zeuge G. erkannte er deshalb den Beklagten rechtzeitig am rechten Straßenrand, wo dieser seiner Erinnerung sogar verhielt und bremste deshalb ab. Erst als er schon bremste, setzten der Kläger und der Zeuge G. mit ihren Motorrädern mit einer jetzt notwendigen Vollbremsung an. Seiner Meinung nach hatten die Beiden den Fahrradfahrer nicht beachtet. Eine Rolle kann dabei nach Einschätzung des Zeugen auch der Umstand gespielt haben, dass genau an dieser Stelle die bis dahin sonnenbeschienene Straße nun verschattet wird. Dabei verlagert der Zeuge E. den Weg entgegen der Eintragung der Polizisten in der Unfallakte zu einem Weg dahinter und stützt seine Erinnerung auch darauf, dass er an dem ersten Weg zum Stehen kam und sein Motorrad dort parkte. Der Beklagte ist also wahrscheinlich einen Weg später bei dem Hinweisschild zum Parkplatz aus dem Wald gekommen. Jedenfalls, der aufmerksame Zeuge E. in dritter Position, sah den Beklagten rechtzeitig. Er bremste als erster, während die vorausfahrenden beiden Fahrer, für die der Beklagte eigentlich besser zu sehen gewesen sein müsste, ihn nicht beachteteten.

Schon das zeigt, dass für einen achtsamen Fahrer keine Gefahr bestand. Der Kläger und der Zeuge kennen aus wiederholten Motorradtouren die Strecke. Der Zeuge G. betonte auch, dass er von der Belebtheit der Gegend durch Ausflügler weiß. Dann hätten sie ihre Geschwindigkeit darauf einstellen müssen. Nicht überall, wo 100 km/h erlaubt sind, ist diese Geschwindigkeit auch angebracht. Möglicherweise hat der Wechsel von Licht zu Schatten - eine gerichtsbekannte häufige Unfallursache für helmtragende Motorradfahrer eine Rolle gespielt.

Keinesfalls ist der Beklagte plötzlich und unvorhergesehen auf die Straße gefahren, wie dies der Kläger vorträgt. Das widerlegt die Aussage des Zeugen E., für den die Situation kein Problem darstellte, nicht etwa, weil er in dritter Position fuhr, sondern als erster den Beklagten gesehen hat.

Ein Mitverschulden des Beklagten ist angesichts des durch die Beweisaufnahme festgestellten Sachverhalts nicht anzunehmen.

Selbst wenn man auf Seiten des Klägers lediglich die Betriebsgefahr gewichtete, überwiegt diese gegenüber einer möglicherweise stattgefundenen Fehleinschätzung der Situation seitens des Beklagten doch derart, dass eine auch nur teilweise Haftung des Beklagten nicht in Betracht kommt (zur Betriebsgefahr von Motorrädern vgl. ausführlich Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 38. Aufl., § 17 StVG, Rn. 7 f.).

In diesem Zusammenhang sei noch auf eine einschlägige Veröffentlichung von Mee-
wes/Maier in „Zeitschrift für Verkehrssicherheit“, Heft **46** (2000), Seite 70 ff. verwiesen.

Danach lässt sich die Betriebsgefahr der Motorradfahrer grundsätzlich als Verschulden ge-
gen sich selbst begreifen, so dass die Unfallfolgen schon deshalb als bewusst in Kauf ge-
nommen ganz überwiegend nicht auf einen Unfallgegner abgewälzt werden können.

In dieser Abhandlung mit viel statistischem Material finden sich folgende Zahlen: Das Risiko,
auf dem Motorrad getötet zu werden ist siebenmal höher als das der übrigen Verkehrsteil-
nehmer. Je Milliarde Kilometer sterben 92 Motorradfahrer aber nur 13 Autofahrer. Die Kosten
für Unfälle bei Motorradfahrern liegen bei DM 255,00 pro gefahrener 1.000 Kilometern, die
der Autofahrer bei DM 36,00 pro 1.000 Kilometer. Der volkswirtschaftliche Schaden durch
Motorradunfälle belief sich 1997 auf 2,7 Milliarden DM. Davon entfallen 61 % auf Unfälle auf
Landstraßen. 61 % aller Motorradunfälle sind selbst verschuldet. Bei selbstverschuldeten
Unfällen auf Landstraßen starben 53 von 1.000 verunglückten Motorradfahrern. Auf Auto-
bahnen sind es 45, innerorts 13.

In einer Verkehrsuntersuchung der Firma Uni Royal (1998 von Ellinghaus/Steinbrecher) fin-
det sich eine Statistik (Seite 86), wonach im Mittel jeder Motorradfahrer in drei Jahren zwei-
mal stürzt. Interessant ist vielleicht noch, dass bei einer Umfrage 73 % der Motorradfahrer
angaben, dass Kraftrad ausschließlich **zum** Spaß zu fahren. Der Anteil völlig zweckfreier
Fahrten wurde auf 90 % geschätzt (Seite 166). Es heißt dort erklärend: „Emotionale Einflüs-
se gewinnen auf das Fahrverhalten die Oberhand...“ „Subjektive Kontrollüberzeugung ver-
hindert eine adäquate Beurteilung real existierender Gefahren.“

Das Gericht geht sicherlich nicht fehl in der Annahme, dass diese Dinge auch vorliegend
eine Rolle gespielt haben: Ein Sonntag, schönes Wetter, eine beliebte Motorradstrecke - die
jährlich ihrer Gefahren wegen Todesopfer fordert -, eine Maschine, die in 7,4 Sekunden auf
200 km/h beschleunigt. Dies alles begünstigt eine Stimmung, die jeder Autofahrer an jedem
schönen Wochenende bei zahllosen Motorradfahrern beobachten kann. Hier beherrscht häu-
fig die Technik den Menschen und nicht umgekehrt, zumal die streitgegenständliche Maschi-
ne 251 kg wiegt.

Hier liegen die Gefahren so eindeutig auf Seiten der Motorradfahrer - jedenfalls als Ver-
schulden gegen sich selbst gewertet - dass eine Mithaftung auf Ursache und Schadensum-

fang nur bei groben Verkehrsverstößen anderer Teilnehmer zu bejahen ist. Einen derartig groben Verkehrsverstoß des Beklagten aber hat die Beweisaufnahme nicht ergeben.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf § 91,709 ZPO.

Mit fassungslosen Grüßen aus Kreuzberg

Rechtsanwalt Carsten R. Hoenig
Aktiver Motorradfahrer seit 1974
Fachanwalt für Strafrecht
Spezialist für Motorradrecht

Paul-Lincke-Ufer 42/43, 10999 Berlin
Fon: 030 – 310 14 650 / Fax: 030 – 310 14 651
eMail: hoenig@kanzlei-hoenig.de
<http://www.kanzlei-hoenig.de>